
ANWALTSPRÜFUNG KANTON AARGAU

SOMMER 2025

Strafrecht/Strafprozessrecht

Expertin: Franziska Plüss, Oberrichterin

Dauer: 4 Stunden

Hilfsmittel/Unterlagen: EMRK, StGB, StPO, EGStPO, OR, UVG, VUV, Unfallrapport vom 1. März 2017, ambulanter Bericht vom 4. Dezember 2017, 2 Fotos, Auszug Bedienungsanleitung "BMS alpha" (S. 45), AuG

Hinweise: Die Fälle sind ausschliesslich gestützt auf den vorgegebenen Sachverhalt zu lösen (keine Erweiterung oder Ergänzung des Sachverhalts). Geben Sie bei der Lösung jeweils die Rechtsgrundlage an. Unterlassen Sie in Ihrer Arbeit jeden Hinweis auf Ihre Person und führen Sie, sofern notwendig, jeweils RA Z. als Rechtsvertreterin bzw. Rechtsvertreter auf (Anonymisierung der Prüfung). Punkte werden nur für schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen vergeben. Krass unzutreffende oder an der Sache vorbeigehende Ausführungen führen zu einem Punkteabzug. Achten Sie bei der Lösung auf die systematische Darstellung und den sprachlichen Ausdruck.

Bei den **Beilagen** handelt es sich um kopierte **Originalakten** (Hinweis auf Art. 321 StGB); sollten sich daraus Abweichungen zur Fallschilderung ergeben, ist auf die Angaben gemäss Fallschilderung/Aufgabenstellung abzustellen.

A.

X. war Geschäftsführer der FACH TEAM GmbH mit Sitz in 4153 Reinach. Y. war langjähriger Angestellter des genannten Unternehmens und Arbeitnehmer von X.. Am 18. November 2016 hatte Y. von X. den Auftrag erhalten, auf der Baustelle Schulhaus, Reinach, an einer Estrichmaschine zu arbeiten und diese vor Arbeitsende zu reinigen. Diese Estrichmaschine wurde von X. am Unfalltag kurzfristig als Ersatz für eine andere Estrichmaschine, welche am Vormittag des 18. November 2016 einen Defekt aufwies, auf vorerwähnter Baustelle aufgestellt. Anlässlich Reinigungsarbeiten fasste der Y. in den Estrichmischer, um einen Stein herauszuholen. Während sich die Hand von Y. in der Estrichmaschine befand, begann plötzlich das Rührwerk zu drehen. In der Folge klemmte sich Y. die rechte Hand im Rührwerk ein und verletzte sich (vgl. dazu Arztbericht vom 4. Dezember 2017). Der Kontrolleur der Suva prüfte am 8. Februar 2017 die Situation und erstellte den beiliegenden Bericht.

X. hat die zuvor erwähnte Estrichmaschine nach dem Unfall vom 18. November 2016 bis zur Kontrolle durch die SUVA unverändert weiter auf nicht näher bekannten Baustellen durch seine Mitarbeitenden verwenden lassen. X. erklärt vor erster Instanz, dass er die Maschine zwischen dem Unfalltag am 18. November 2016 und der Kontrolle der SUVA nicht überprüft habe, da es ihm wichtiger gewesen sei, dass der Kontrolleur sehen würde, wie die Maschine ausgesehen habe, als mit dieser damals gearbeitet worden sei. Das Domsieb sei zudem bei Erhalt der Maschine etwas lose gewesen, das habe er schon gesehen, was aber üblich sei bei solchen Maschinen, die nicht mehr ganz neu seien. Da könne man ihm, auch wenn er für die Sicherheit zuständig sei, keinen Vorwurf machen. Er könne bei einer solchen Maschine des gleichen Modells ohne Weiteres demonstrieren, dass man das Sieb im Betrieb mit geringer Kraft herüberziehen könne. Die Bedienungsanleitung bezeichne es nicht als Defekt, wenn das Domsieb über den hochgestellten Sicherheitsschalter gehoben werden könne. Er (X.) sei seinen Pflichten nachgekommen. Eine Instruktion sei nicht nötig gewesen, jeder, der erwachsen sei, wisse, was gut sei und was nicht und wer dies nicht wisse, sei «nicht 100 Prozent». Schliesslich sei die Unfallmaschine vor Inbetriebnahme im Service gewesen und somit genügend durch eine Fachperson geprüft worden; eine Kontrolle durch ihn vor Ort sei nicht mehr nötig gewesen.

X. wird vom zuständigen Gericht von Schuld und Strafe freigesprochen. Zur Begründung wird u.a. dargelegt, Y., der sich als Privatkläger konstituiert habe, komme ein wesentliches Mitverschulden zu, da er langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Estrichmaschinen gehabt und gewusst habe oder zumindest hätte wissen müssen, dass der Sicherheitsschalter beim Öffnen des Domsiebs – auch wenn dies bei der Unfallmaschine aufgrund des verbogenen Domsiebs nicht zwingend notwendig gewesen sei – heruntergekippt werden müsse.

Aufgaben:

1. (3 P)

Der Hersteller der Estrichmaschine, der auch Anzeige gegen X. erstattet hatte, ist mit dem Urteil nicht einverstanden, er ist der Ansicht, dass mittels eines Schuldspruchs klargestellt werden müsse, dass seine Maschinen korrekt vertrieben werden, ansonsten er mit stornierten Bestellungen von seinen Kunden rechnen muss. Welches Rechtsmittel steht ihm zur Verfügung (Begründung inkl. Rechtsgrundlagen).

2. (19 P)

Y. fragt Sie, ob sich X. nicht doch strafbar gemacht hat. Nehmen Sie Stellung zu möglichen Straftatbeständen, die X. erfüllt haben könnte. Nehmen Sie insbesondere auch Stellung zur Argumentation des Gerichts. Eine allfällige Verjährung ist nicht zu beachten.

3. (7 P)

X. war mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 18. Dezember 2018 wegen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung gemäss Art. 117 Abs. 1 Satz 1 AuG zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 140.00, mit einer Probezeit von zwei Jahren, sowie einer Verbindungsbusse von Fr. 2'000.00 verurteilt worden. Das erstinstanzliche Gericht hat den vorliegenden Sachverhalt mit der Estrichmaschine am 31. Mai 2023 beurteilt. Angenommen, es kommt zu einer Verurteilung von X. auch im vorliegenden Fall, wobei das Gericht für den vorliegenden Sachverhalt eine bedingte Geldstrafe als angemessen erachtet hat. Musste/konnte das Gericht den Strafbefehl vom 18. Dezember 2018 bei der neuen Strafe berücksichtigen? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht? Nehmen Sie dazu Stellung (inkl. gesetzliche Grundlagen und Darlegung der Vorgehensweise).

B.

A wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Aarau vom 30. März 2022 für die Begehung zahlreicher Delikte (u.a. Raub) zu einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren, einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 30.00, ausmachend Fr. 1'800.00, sowie einer Busse von Fr. 500.00 verurteilt. Ausserdem wurde eine stationäre Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB angeordnet, wobei der Strafvollzug zugunsten der Massnahme aufgeschoben worden ist. Der Beschuldigte befand sich bereits seit dem 9. September 2021 im vorzeitigen Massnahmenvollzug im Massnahmenzentrum Arxhof für junge Erwachsene.

A hat gegen das Urteil des Bezirksgerichts Aarau mit Eingabe vom 25. August 2022 die Berufung erklärt. Die Staatsanwaltschaft hat am 2. September 2022 die Anschlussberufung erklärt.

Am 14. Februar 2023 informierte das Amt für Justizvollzug das Obergericht darüber, dass der Beschuldigte am 9. Februar 2023 aus dem Massnahmenzentrum Arxhof für junge Erwachsene geflohen sei. Die Vorladung zur Verhandlung zwecks persönlicher Anhörung konnte A nicht zugestellt werden.

Das Obergericht fällte gestützt darauf folgenden Entscheid:

Das Obergericht beschliesst:

1.

Das Berufungsverfahren wird infolge Rückzugs der Berufung als erledigt abgeschlossen.

2.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 2'500.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.

3.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das obergerichtliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 3'585.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine finanziellen Verhältnisse erlauben.

Sie haben den A im Verfahren von 1. Instanz verteidigt und nach Rücksprache mit ihm auch die Berufung für ihn eingereicht. Seither haben Sie nichts mehr von ihm gehört. A erfährt nun von diesem Entscheid und kontaktiert Sie telefonisch. Er ist der Meinung, dass der besonderen Situation einer flüchtigen Person Rechnung zu tragen sei und aufgrund seiner Flucht kein Verzicht auf eine Verfahrensteilnahme abgeleitet werden dürfe. Er habe ja auch beantragt, dass er nochmals persönlich befragt werde. Zudem könne es ja nicht sein, dass er sich selbst hätte belasten müssen, ihn treffe absolut keine Mitwirkungspflicht an seiner Verurteilung. Das Obergericht hätte die Vorladung zudem zumindest noch im Amtsblatt ausschreiben müssen.

Aufgaben:

4. (1 P)

Wie kann sich A (resp. Sie als seine Verteidigung) wehren gegen den Entscheid des Obergerichts?

5. (6 P)

Nehmen Sie inhaltlich Stellung zu den Argumenten von A.